

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Vorlage Nr.: **2020/1288**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	25.11.2020	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	08.12.2020	16	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	15./16.12.2020	10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989 zuletzt geändert am 10. Dezember 2019,
- die teilweise Einbeziehung der Überdeckung Restmüllbehälter aus 2018 in Höhe von 270.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2021,
- die teilweise Einbeziehung der Unterdeckung Annahmgebühr 2017 in Höhe von 78.594 Euro in die Gebührenkalkulation 2021,
- die teilweise Einbeziehung der saldierten Unterdeckungen der Bereiche Abfallmulden- und Presscontainer 2017 in Höhe von 405.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2021,
- die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2022 über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckungen 2017 (saldiert 586.406,26 Euro), 2018 (saldiert 269.642,19 Euro) und der verbleibenden

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

- Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)
- Umschichtungen innerhalb des Dezernates
- Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema Text eingeben	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am Datum eingeben	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit Datum eingeben	

Ergänzende Erläuterungen

Mit dieser Vorlage werden dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und eine Kalkulation der Abfallgebühren nach **Anlagen 3-11** für das Jahr 2021 vorgelegt. Um einen Vergleich zwischen alter und neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopsis) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Zusammenfassung:

Für das Jahr 2021 schlägt die Verwaltung einige Änderungen in der Abfallgebührensatzung und den zugrundeliegenden Kalkulationen vor.

Die Änderungen sind Ergebnis einer in 2020 erfolgten rechtlichen Betrachtung des Abfallgebührensystems in Zusammenarbeit mit einer externen Rechtsanwaltskanzlei. Hierbei wurden die Abfallgebührensatzung, die Abfallentsorgungssatzung sowie die zugrunde liegenden Gebührenkalkulationen überprüft.

Im Zuge dessen wurden ebenfalls Vorschläge zur Optimierung der Satzungen sowie Vorschläge, die zu einer besseren Abfalltrennung und Abfallvermeidung führen, erarbeitet. Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen (unter anderem geschlechtergerechte Sprache).

I.) Redaktionelle Änderungen:

§ 2 wurde hinsichtlich einer eindeutigeren Rangfolge der Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen ausführlicher gefasst.

Ansonsten wurden einzelne Paragraphen und Absätze angepasst sowie drei zusätzliche Paragraphen geschaffen. Ziel hierbei war es, die inhaltlichen Neuerungen transparenter und übersichtlicher darzustellen. Die Änderungen können der beigefügten Synopsis (**Anlage 2**) entnommen werden.

Auf die wichtigsten inhaltlichen Änderungen soll in aufsteigender Reihenfolge der Anlagen nachfolgend eingegangen werden.

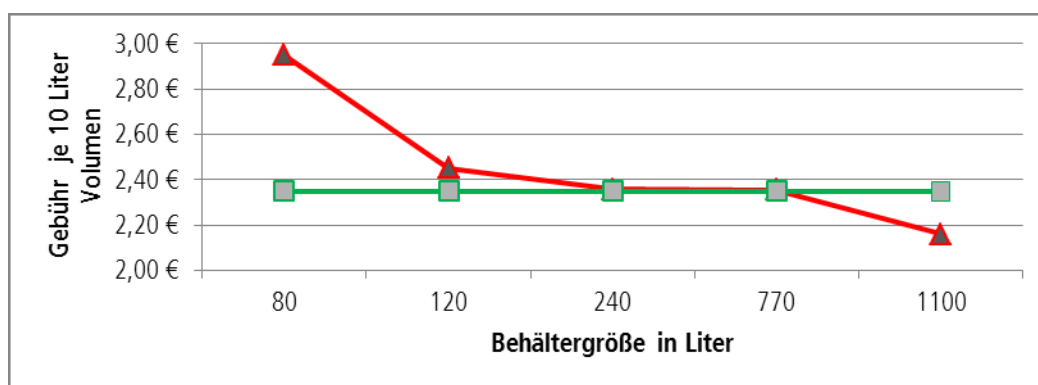
II.) § 4 Änderung der Gebührensätze für Restmüllbehälter im Holsystem (Anlage 4)

Ab 2021 soll eine Umstellung des degressiven Verlaufs der Behältergebühr für Restmüll im Holsystem (inklusive Wertstoff-, Papier- und Bioabfallbehälter) auf einen linearen Gebührenverlauf (siehe nachfolgendes Schaubild) erfolgen. Somit würden auf je 10 Liter Abfallvolumen Restmüll Gebühren in Höhe von 2,35 Euro im Vollservice unabhängig der Behältergröße entfallen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung aller Gebührendahler und Gebührendahlerinnen für den Bereich Restmüllbehälter im Holsystem hergestellt. Das Gebührenaufkommen beziehungsweise die Belastung der Gebührendahler und

Gebührenzahlerinnen bleibt in Gänze nahezu unverändert. Durch die Umstellung ergeben sich für den Großteil der Behälter (80-770 Liter) deutliche Gebührensenkungen bis zu circa 22 % gegenüber dem Vorjahr. Für die Großbehälter mit 1.100 Liter ergibt sich eine moderate Gebührenerhöhung von circa 7 %.

Die Umstellung von einem degressiven zu einem linearen Gebührenverlauf schafft insbesondere im Bereich der großen Behälter von 1.100 Liter verstärkte Anreize zur Abfallvermeidung und zur besseren Abfalltrennung (siehe Schaubild).

Schaubild: Gegenüberstellung Gebührenverlauf Restmüllbehälter im Holsystem



Viereck = Linearer Gebührenverlauf (2021), Dreieck = degressiver Gebührenverlauf (2020)

Monatliche Behältergebühren im Vollservice:

Behältergröße	Gebühr (2021)	Gebühr (2020)	Gebühr je 10 Liter (2021)	Gebühr je 10 Liter (2020)
80 Liter	18,80 Euro	24,07 Euro	2,35 Euro	3,01 Euro
120 Liter	28,20 Euro	30,01 Euro	2,35 Euro	2,50 Euro
240 Liter	56,40 Euro	57,75 Euro	2,35 Euro	2,41 Euro
770 Liter	180,95 Euro	184,98 Euro	2,35 Euro	2,40 Euro
1.100 Liter	258,50 Euro	242,46 Euro	2,35 Euro	2,20 Euro

III.) § 8 Änderung der Annahmepauschalen im Bringsystem (**Anlage 5**)

Für verschiedene Abfallfraktionen werden seit Jahren Annahmepauschalen auf den Wertstoffstationen Nordbecken- und Maybachstraße erhoben. Die Annahmepauschalen decken im Schnitt circa 30 % der Gesamtkosten für diesen Bereich. Eine darüber hinausgehende Kostendeckung kann bei den Benutzern und Benutzerinnen der Wertstoffstationen möglicherweise auf eine geringe Akzeptanz stoßen. Durch die Teilkostendeckung von im Schnitt circa 30 % soll das Risiko der Entstehung von wilden Abfallablagerungen minimiert werden.

Dennoch muss den stark gestiegenen Entsorgungsmarktpreisen für die Kategorien Bauschutt, unbelasteter Bodenaushub, Gips-, Asbest- und Mineralfaserabfällen sowie Altholz mit schädlichen Verunreinigungen durch eine Erhöhung der drei Pauschalgebühren bei Anlieferung Rechnung getragen werden. Die Verwaltung schlägt daher die Erhöhung der entsprechenden Pauschalen vor, um weiterhin eine Gesamtkostendeckung von circa 30 % sicherzustellen. Die verbleibende

Unterdeckung soll wie in den Vorjahren in der Kalkulation des Gebührenbedarfs Restmüllbehälter im Holsystem berücksichtigt werden.

IV.) § 7 Einführung einer „Drei-Komponenten-Gebühr“ für den Bereich Abfallmulden und Presscontainer

(Anlage 7)

In den vorangegangenen Kalkulationen wurde zwischen den Bereichen Abfallmulden (Bereich 1) und Presscontainer (Bereich 2) differenziert. Der Bereich Abfallmulden umfasste einerseits kleine Umleermulden (5 cbm), welche im Rahmen einer Umleermuldentour (ähnlich der Entsorgung von Behältern bis 1.100 Liter) entsorgt werden und andererseits größere Absetz- oder Abrollcontainer (ab 7 cbm), welche die separate An- und Abfuhr durch ein Absetz- oder Abrollkipperfahrzeug erfordern. Der Bereich Presscontainer umfasste Container, welche eine Verpressung des Abfalls ermöglichen und mittels Absetz- oder Abrollkipperfahrzeug entsorgt werden können.

Für jeweils beide Bereiche wurde in der Vergangenheit eine kostendeckende Pauschalgebühr für jede Abholung ermittelt. In dieser Pauschale waren alle Kosten (Abschreibungen, Transportkosten, Entsorgungskosten) enthalten.

Diese Pauschalgebühr ist nicht mehr zeitgemäß und nur bedingt transparent. Einerseits bindet die ganzjährige Aufstellung von Mulden und Containern, insbesondere bei nicht regelmäßiger Abholung, Kapital, ohne dabei Erträge zu generieren. Andererseits bietet die Pauschalgebühr neben der Anzahl an Abholungen keine Steuerungsmöglichkeiten und Anreize zur Abfallvermeidung.

Künftig sollen drei Gebührenkomponenten einzeln und kostendeckend erhoben werden:

1. Die Nutzung der Mulde beziehungsweise des Containers (zeitraumbezogen)
2. Die Transport- beziehungsweise Entsorgungsfahrt (nach Anzahl der Fahrten)
3. Die Entsorgung (abhängig nach Abfallfraktion und Gewicht)

Dem Gebührenzahler und der Gebührenzahlerin werden durch die differenzierten Gebührentatbestände zusätzliche Anreize zur Abfallvermeidung geboten.

Es ergibt sich durch die Umstellung keine wesentliche Änderung des Gebührenbedarfs.

Durch die Einführung des „Drei-Komponenten-Modells“ ist eine Zusammenlegung der alten vorgenannten Bereiche Abfallmulden (Bereich 1) und Presscontainer (Bereich 2) sowie die Saldierung der bisher bestehenden Unterdeckungen in einen einzelnen neuen Bereich „Gebühren für Abfallmulden und Presscontainer“ notwendig.

V.) § 6 Einführung von Gebühren für Abfallbeseitigung und Reinigung bei Veranstaltungen (Anlage 8)

Es erfolgt hier grundsätzlich keine neue oder zusätzliche Belastung für Veranstaltungen.

Bisher war es so, dass bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen für die Aufstellung und Entsorgung von Abfallbehältern sowie für die Reinigung der Veranstaltungsfläche im öffentlichen Straßenraum kostendeckende Entgelte erhoben wurden. Die Kostendeckung der Leistungen

wurde neu kalkuliert (weiterhin im Rahmen einer Vollkostendeckung). Vor dem Hintergrund des § 2b Umsatzsteuergesetz soll von der bisherigen Erhebung von Entgelten außerhalb der Gebührensatzung abgerückt beziehungsweise diese Leistungen stattdessen in die städtische Abfallgebühren- und Entsorgungssatzung aufgenommen werden. Der § 2b Umsatzsteuergesetz sieht künftig eine Abführung von Umsatzsteuer im Bereich von Entgelten vor. Durch die Erhebung im Rahmen der hoheitlichen Abfallgebührensatzung kann somit eine unnötige Mehrbelastung für die Veranstaltungen vermieden werden.

Durch die Aufnahme dieser Leistungen in die städtische Abfallgebühren- und Entsorgungssatzung erhöht sich die Transparenz für die Veranstalter und Veranstalterinnen. Zahlreiche größere Kommunen wenden ein solches Gebührenmodell für Veranstaltungen bereits seit langem an.

Die Prognose für den Umfang der Veranstaltungen basiert auf den abgerechneten Leistungen des Jahres 2019 (vollständige Datengrundlage ohne Corona-Effekte). Aufgrund der andauernden Corona-Krise ist jede Prognose allerdings mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Eventuell kann sich bei einem geringen Umfang von Veranstaltungen beziehungsweise einer geringen Auslastung, insbesondere durch vorhandene Fixkosten, eine Kostenunterdeckung für das Jahr 2021 ergeben.

VI.) § 4 Absatz 4 Änderung des Abschlags auf die Restmüllgebühr für Bioabfälle (Anlage 9)

Haushaltungen können sich auf Antrag und unter Nachweis der Selbstkompostierung von der Biotonne befreien lassen. Nichthaushaltungen, welche nachweislich ihre Bioabfälle über eine gewerbliche Speiseabfallverwertung entsorgen lassen, können diesen Antrag ebenfalls stellen.

Auf Antrag wird ein Abschlag in Höhe von 2,87 % der entsprechenden Restmüllbehältergebühr gewährt.

Der Abschlag kann nur in Höhe der variablen Kosten (eingesparte Menge zur Bioabfallverwertung) gewährt werden. Alle anderen Kosten, insbesondere die Sammelkosten, sind nicht abschlagsfähig, da bei Wegfall der oben genannten Gründe ein Umstieg auf die Biotonne jederzeit gewährleistet sein muss.

Diese Änderung in der Kalkulation macht eine einheitliche Herabsetzung des Abschlags für die vorgenannten Fälle erforderlich. In Folge könnte sich das Interesse bei den Bürgerinnen und Bürgern an der Nutzung der Biotonne tendenziell verstärken, was sich positiv auf die erfasste Bioabfallmenge auswirkt. Nachweislich werden auch bei den Selbstkompostierern und Selbstkompostiererinnen noch viele organische Küchenabfälle über die Restmülltonne entsorgt.

VII.) Vorschläge der Verwaltung zur Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2017-2019 (Anlage 3)

a) Für den Bereich Restmüllbehälter im Holsystem stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Überdeckungen aus den Jahren 2018 (540.000 Euro) sowie 2019 (903.518,34 Euro) zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt vor, aus 2018 einen Teil der Überdeckung in Höhe von 270.000 Euro in die Kalkulation 2021 einzustellen. Es verbliebe eine saldierte Überdeckung aus beiden Jahren in Höhe von 1.173.518,34 Euro. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Gebührenkontinuität vor, die Verwendung der verbleibenden Überdeckungen zurückzustellen.

b) Für den Bereich Annahmgebühr im Bringsystem stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus den Jahren 2017 (160.000 Euro), 2018 (78.725,96 Euro), sowie eine

Überdeckung aus 2019 (45.430,90 Euro) aus. Die Verwaltung schlägt vor, aus 2017 einen Teil der Unterdeckung in Höhe von 78.593,74 Euro in die Kalkulation 2021 einzustellen. Es verbliebe eine saldierte Unterdeckung aus den Jahren 2017- 2019 in Höhe von 114.701,32 Euro. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Gebührenkontinuität vor, die Entscheidung über die verbleibenden Unterdeckungen zurückzustellen.

c) Für den Bereich Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer im Holsystem stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus den Jahren 2017 (910.000 Euro), 2018 (460.916,23 Euro) und 2019 (19.789,34 Euro) aus. Die Verwaltung schlägt vor, aus 2017 einen Teil der Unterdeckung in Höhe von 405.000 Euro in die Kalkulation 2021 einzustellen. Es verbliebe eine saldierte Unterdeckung aus den Jahren 2017-2019 in Höhe von 985.705,57 Euro. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Gebührenkontinuität vor, die Entscheidung über die verbleibenden Unterdeckungen zurückzustellen.

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Anlage 2:

Synopse der Abfallgebührensatzung

Anlage 3:

Gesamtgebührenbedarf, Gesamtgebührenaufkommen und Ergebnisausgleich 2021

Anlage 4:

Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm (inklusive Wertstoff-, Papier- und Bioabfallbehälter)

Anlage 5:

Annahmegebühren Nordbecken- und Maybachstraße

Anlage 6:

Annahmegebühren Umladestation „Im Schlehert“

Anlage 7:

Gebühren für Abfallmulden und Presscontainer

Anlage 8:

Gebühren bei Veranstaltungen für Abfallbeseitigung und Reinigung der Veranstaltungsflächen

Anlage 9:

Kalkulation Nachlasse Biotonne wegen Nichtnutzung

Anlage 10:

Zuschlag für maschinell verpresste Abfälle

Anlage 11:

Gebühren für Sonderleerungen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- a) die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989 zuletzt geändert am 10. Dezember 2019,
- b) die teilweise Einbeziehung der Überdeckung Restmüllbehälter aus 2018 in Höhe von 270.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2021,
- c) die teilweise Einbeziehung der Unterdeckung Annahmegebühr 2017 in Höhe von 78.594 Euro in die Gebührenkalkulation 2021,
- d) die teilweise Einbeziehung der saldierten Unterdeckungen der Bereiche Abfallmulden- und Presscontainer 2017 in Höhe von 405.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2021,
- e) die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2022 über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckungen 2017 (saldiert 586.406,26 Euro), 2018 (saldiert 269.642,19 Euro) und der verbleibenden Überdeckung 2019 (saldiert 929.159,90 Euro), insgesamt saldiert 73.111,45 Euro Überdeckung (**Anlage 3**)